

Verband Hochschule und Wissenschaft  
In DBB Beamtenbund und Tarifunion  
Landesverband Schleswig-Holstein

c/o Dr. Udo Rempe (Landesvorsitzender)  
Kopperpähler Allee 92  
24119 Kronshagen  
Tel. 0431 544 717, Fax 0431 70 55 02 5  
eMail Rempe-Udo@T-Online.DE



Dokument 2013-05-30-Stellungnahme-des-VHW-zum-Entwurf-BVAnpG-2012-2014.doc

Kiel, den 30.05.2012

An den  
Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

## Gesetzentwürfe der Landesregierung und der FDP zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung, Drucksachen 18/816 und 18/820

Sehr geehrter Herr Rother,  
sehr geehrte Abgeordnete,

für die Möglichkeit zu den beiden Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu dürfen, danken wir.

### Kernpunkte unserer Stellungnahme:

1. Der VHW-SH hält die Forderung von dbb beamtenbund und tarifunion nach einer zeit- und inhaltsgleichen Übernahme der Anpassung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten des Landes bei der Anpassung von Besoldung und Versorgung für uneingeschränkt gerechtfertigt. Dem wird der Gesetzentwurf der FDP gerecht.
2. Der VHW-SH sieht in den Sonderregelungen des Regierungsentwurfs für die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Besoldungsordnungen B, C kw, R und W sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Besoldungsordnung A im „höheren Dienst“ eine deutliche dauerhafte Verminderung der Besoldung und Versorgung, die sich auf 2,5 % beläuft. Auch in Bezug auf den Besoldungsdurchschnitt für alle Laufbahnen und Laufbahnzweige des „höheren Dienstes“ in der A-Besoldung ist mit gut 2,1 % immer noch eine deutliche Verminderung der Besoldung feststellbar. Nach dem Leitsatz 2 des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 14.02.2012 (– 2 BvL 4/10 –) und den weiteren Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes bedarf es dazu eines hinreichenden sachlichen Grundes, der die immanente Wertigkeit aller betroffener Dienstposten berücksichtigt. Eine solche sachliche Begründung anhand der **alimentationsrechtlichen Determinanten in Form von Ausbildung, Verantwortung und Beanspruchung der Amtsinhaber** ist jedoch nicht zu erkennen. Fiskalische Gründe wie die Schuldenbremse stellen keine rechtfertigenden Gründe dar. Die Absenkung wäre nur zulässig und im Rahmen des großen Ermessensspielraums des Gesetzgebers möglich, wenn er im Rahmen einer Änderung der Dienstpostenbewertung belegen könnte, dass Bedeutung und Verantwortung bei allen höheren Dienstposten im Vergleich zu den Dienstposten im gehobenen, mittleren und einfachen Dienst abgenommen hätten.
3. Die Regierung behauptet, dass ihr Entwurf „sozial ausgewogen sei“. Davon kann keine Rede sein, da von der Kürzung der Besoldung um 2,5 % auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einschließlich von Witwen, Witvern, Halbweisen und Waisen betroffen sind. Das Alimentationsprinzip

verpflichtet aber den Dienstherrn, die Beamtinnen und Beamten und deren Familien lebenslang angemessen zu alimentieren. Auch Teilzeitbeschäftigungen wegen Kindererziehungszeiten führen insbesondere bei Beamtinnen des höheren Dienstes zu stark verminderten Versorgungsbezügen, so dass sie sozial nicht besser gestellt sind als aktive Beamtinnen und Beamte des „mittleren Dienstes“.

4. Nachdem aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes der Landtag die Mindestbezüge der Professorinnen und Professoren in der W-Besoldung zur Korrektur um 15 % angehoben hat, um das Gebot der amtsangemessenen Alimentation zu beachten, hält es die Regierung jetzt für angezeigt, diese Anhebung wieder um 2,5 % auf 12,5 % zu kürzen. Nachdem das Bundesverfassungsgericht gerade am Beispiel der Professorenbesoldung gezeigt hat, wie eine dem Amt immanente Wertigkeit und eine entsprechende Besoldung festgestellt werden kann, lässt sich schwerlich anhand dieses Urteils rechtfertigen, dass die Regierung die Besoldung in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen C kw und W über eine Absenkung des Besoldungsdurchschnitts um 2,5 % vermindern will.

Einige Begründungen:

Nach § 17 Satz 1 SHBesG ist die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig anzupassen.

Diese Bestimmung beschreibt eigentlich alles, was seitens der Landesregierung und des Landesgesetzgebers zu beachten ist.

Zunächst geht es also um eine Anpassung entsprechend zur allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung. Da auch die Anpassung der Entgelte der Tarifbeschäftigten der Länder sich an der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung zu orientieren hat und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder wegen der begrenzten finanziellen Spielräume aller Länder bei den Tarifverhandlungen kaum mehr zugestehen kann, ist es naheliegend davon auszugehen, dass sich der Tarifabschluss der TdL mit dbb beamtenbund und tarifunion an der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung orientiert hat. Dabei ist auch zu beachten, dass Anpassungen der Entgelte auch jeweils von Prognosen zur bevorstehenden allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung abhängen. Zeigt sich, dass wegen Prognosefehlern die Anpassung in einer Anpassungsrunde zu gering oder zu hoch war, sind in der nächsten Runde und in einer Zeitspanne von etwa vier Jahren Korrekturen nach oben oder nach unten gerechtfertigt. Wesentlich ist insbesondere der Ausgleich von Kaufkraftverlusten. Die Inflationsrate für 2012 wurde vom Statistischen Bundesamt mit 2,0 % und mit 3,5 % durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein festgestellt. Energie und Nahrungsmittel sind deutlich teurer als dies durch das Statistische Bundesamt in seinem Durchschnittswert festgestellt wird, was jedoch durch einen ebenfalls deutlichen Preisrückgang bei den in den Durchschnittswert eingeflossenen Kosten für technische Geräte aufgefangen worden ist. Insofern dürfte der Wert des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein sehr viel besser die Veränderung des Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschließlich der Beamtinnen und Beamten) im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Schleswig-Holstein erfassen und ein besserer Maßstab für die allgemeine wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung in Schleswig-Holstein darstellen. Die Anpassung der Entgelte der Tarifbeschäftigten des Landes zum Ausgleich der Kaufkraftverluste für das Jahr 2012 liegt mit 2,65 % deutlich unter diesem Wert, so dass sie eher zu niedrig ausgefallen ist und kaum ausreichen dürfte, zu niedrige Anpassungen aus den Vorjahren zu korrigieren.

**Insofern sieht der VHW-SH die Forderung seines Spitzenverbandes dbb beamtenbund und tarifunion nach einer zeit- und inhaltsgleichen Übernahme der Anpassung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten auf die Beamtinnen, Beamten und Versorgungsempfänger im Sinne des § 17 Satz 1 SHBesG als voll gerechtfertigt an und begrüßt den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion.**

Am Regierungsentwurf ist insbesondere zu kritisieren, dass in sämtlichen Laufbahnen und Laufbahnzweigen des höheren Dienstes der A-Besoldung, in der B-, C kw-, W-, R-Besoldung eine empfindliche Reduktion der Kaufkraft vorgesehen ist, die als Gehaltskürzungen anzusehen sind. Die Gehaltskürzung beträgt etwas über 2,5 % der Beträge, die bei einer Anpassung um 2,45 % und 2,75 % (zusammen also 5,27 %) erreicht würden. Die Landesregierung versucht dies mit einem Hinweis auf eine Vereinbarkeit mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14.02.2012 (– 2 BvL 4/10 –) zu rechtfertigen. Schon der Leitsatz 2 dieses Urteils zeigt aber, dass das Vorgehen der Landesregierung nicht verfassungskonform ist:

*„Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers deckt grundsätzlich auch strukturelle Neuregelungen der Besoldung in Form von Systemwechseln ab, welche die Bewertung eines Amtes und die damit einhergehende besoldungsrechtliche Einstufung betreffen. Allerdings muss der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass die besoldungsrechtliche Neubewertung eines Amtes immer noch den (unveränderten) Anforderungen des Amtes gerecht wird. Führt die gesetzgeberische Neubewertung zu einer deutlichen Verringerung der Besoldung, bedarf es hierfür sachlicher Gründe.“*

Rein fiskalische Gründe genügen nicht als sachliche Gründe, wie wiederholt im Zusammenhang mit Fragen einer amtsangemessenen Alimentation durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt wurde, und die Schuldenbremse ist ein derartiger rein fiskalischer Grund.

Unter Randziffer 145 wird allgemein dargelegt, was der Gesetzgeber zu beachten hat: „Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, den Beamten und seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren (vgl. BVerfGE 8, 1 <14>; 117, 330 <351>; 119, 247 <269>). Im Rahmen dieser Verpflichtung zu einer dem Amt angemessenen Alimentierung hat der Gesetzgeber die Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 44, 249 <265 f.>; 99, 300 <315>; 107, 218 <237>; 114, 258 <288>). Diesen Kriterien muss der Gesetzgeber sowohl bei strukturellen Neuausrichtungen im Besoldungsrecht als auch bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe über die Jahre hinweg im Wege einer Gesamtschau der hierbei relevanten Kriterien und anhand einer Gegenüberstellung mit jeweils in Betracht kommenden Vergleichsgruppen Rechnung tragen.“

In Randziffer 146 wird dargelegt, dass sich die Amtsangemessenheit im Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen bestimmt und dass Vergleiche auch zwischen den verschiedenen Besoldungsordnungen geboten sind. Jedem Amt ist eine Wertigkeit immanent. Der systeminterne Besoldungsvergleich ist durch einen systemexternen Gehaltsvergleich mit der Privatwirtschaft zu ergänzen (Randziffer 147).

Erfolgt eine besoldungsmäßige Neubewertung eines Amtes, ohne die dem Amt zugrunde liegenden Anforderungen zu verändern, muss dafür gesorgt werden, dass eine derartige besoldungsrechtliche Neubewertung immer noch den (unveränderten) Anforderungen des Amtes und dessen prägenden Merkmalen gerecht wird. Führt die gesetzgeberische Neubewertung zu einer deutlichen Verringerung der Besoldung, bedarf es hierfür sachlicher Gründe. (Randziffer 151) Eine derartige besoldungsrechtliche deutliche Verringerung der Besoldung liegt aber im Falle des Regierungsentwurfes ohne eine hinreichende Begründung für sämtliche Laufbahnen und Laufbahnzweige des höheren Dienstes vor, so dass die im Regierungsentwurf geplante Besoldungsanpassung **den alimentationsrechtlichen Determinanten in Form von Ausbildung, Verantwortung und Beanspruchung der Amtsinhaber evident nicht gerecht wird.**

Dieser Schluss wird besonders deutlich, wenn man die sich in den Randziffern 172 bis 175 vom Bundesverfassungsgericht genannten Kriterien für die Wertigkeit der Professorenämter ansieht, für die ja allgemein ebenfalls der Regierungsentwurf eine deutliche Verringerung der Besoldung vorsieht. Das Bundesverfassungsgericht hatte ja in seinem Urteil vom 14.02.2012 gerade gefordert, den Mindestbezug bei Professuren zu erhöhen. Der Landtag hat daher zur Korrektur beschlossen, den Mindestbezug für Professorinnen und Professoren um 15 % zu erhöhen. Jetzt sieht es die Regierung als gerechtfertigt an, ihn wieder um 2,5 % abzusenken. Dabei berücksichtigt sie nicht, dass nach dem Spruch des Bundesverfassungsgerichtes auch eine Bewertung des Professorenamtes im Vergleich zu Ämtern des früheren „gehobenen“ Dienstes zu erfolgen hat und kaum von einer Abnahme der Wertigkeit der Professorenämter hinsichtlich Ausbildung, Verantwortung und Beanspruchung ausgegangen werden kann. Der VHW-SH hat in seinen Stellungnahmen zur Korrektur der W-Besoldung klar gemacht, dass er aufgrund dieses Urteils kein Erfordernis erkennen kann, den Besoldungsdurchschnitt anzuheben. Die jetzt geplante Absenkung des Besoldungsdurchschnitts bei Professuren ist aber nicht zu rechtfertigen, da keine Gründe für eine Minderbewertung vorliegen. Entsprechendes gilt für alle Besoldungsgruppen oberhalb von A 13. Für die Laufbahnen des höheren Dienstes in der A-Besoldung fällt die Besoldungsminderung bezogen auf den Besoldungsdurchschnitt zwar mit gut 2,1 % etwas geringer aus, da das Eingangsamt noch nicht betroffen ist, bleibt aber immer noch eine sachlich unbegründete deutliche Verringerung der Besoldung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr

Udo Rempe